

Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente

Erstattungsfähigkeit von OTC-Präparaten

CL | Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente werden in der Apotheke häufig auf Empfehlung oder Wunsch gekauft. Unter bestimmten Voraussetzungen können verschiedene Mikronährstoffe auch zulasten der GKV verordnet werden. Bei der Abgabe sind einige Dinge zu beachten, damit am Ende keine Retax droht.

Apothekenpflichtige OTC-Arzneimittel sind generell nur für Kinder bis 12 Jahre und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erstattungsfähig. Wenn Arzneimittel in bestimmten Fällen bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten, dürfen OTC-Arzneimittel auch für Erwachsene auf GKV-Rezept verordnet werden. In Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) „Zugelassene Ausnahmen zum gesetzlichen Verordnungsausschluss nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB V (OTC-Übersicht)“ ist festgelegt, welche OTC-Arzneimittel zu welchen Bedingungen erstattungsfähig sind.

NEM vs. AM

Mikronährstoffe können in der Apotheke teilweise als Nahrungsmittel und/oder Arzneimittel erworben werden. Damit solche Präparate von der Krankenkasse erstattet werden, muss der Mikronährstoff als Arzneimittel zugelassen und nach den oben erläuterten Vorgaben erstattungsfähig sein. Nahrungsergänzungsmittel werden grundsätzlich nicht von der Krankenkasse erstattet. Wurde also zum Beispiel „Calcium Verla D direkt Granulat 30 St.“ verordnet, müsste dies privat bezahlt werden, da es sich um ein Nahrungsergänzungsmittel handelt. Bei einer Verordnung auf GKV-Rezept über „Calcium Verla D 400 Brausetabletten 120 St.“ besteht dagegen die Möglichkeit einer Erstattung, da es sich um ein apothekenpflichtiges Arzneimittel handelt. Als Nächstes ist die Frage der Diagnose zu klären.

Angabe der Diagnose?

Bei Arzneimitteln sollte nach den Vorgaben für die ärztliche Verordnung keine Diagnose auf dem Rezept vermerkt werden. Die Apotheke hat auch keine Prüfpflicht, ob im individuellen Fall eine Diagnose oder Indikation nach Anlage I AM-RL vorliegt, und kann das

Rezept beliefern. Sollte aber eine Diagnose angegeben sein, hat die Apotheke eine erweiterte Prüfpflicht und muss die Diagnose mit der Anlage I AM-RL abgleichen. Wenn es keine Übereinstimmung gibt, muss das Arzneimittel privat bezahlt werden.

Beispiel:

 Calcium Verla D 400 Brausetabletten
120 St. Diagnose: Mangelzustand
Vitamin D und Calcium

 Calcium Verla D 400 Brausetabletten
120 St. Diagnose: Osteoporose


Bei der Diagnose Mangelzustand Vitamin D und Calcium handelt es sich um eine Diagnose, die nicht in der Anlage I AM-RL aufgelistet ist, sodass dies keine Kassenleistung ist. Die zweite Diagnose Osteoporose wird in der Anlage I AM-RL aufgelistet, sodass das Rezept in diesem Fall erstattungsfähig ist. Gleiches gilt, wenn keine Diagnose angegeben ist.

Mikronährstoffe in Anlage I der AM-RL

Nicht nur Vitamin D und Calcium sind in definierten Fällen erstattungsfähig, sondern auch noch weitere Mikronährstoffe können zulasten der GKV verordnet werden. Beispielsweise sind Eisen(II)-Verbindungen bei Eisenmangelanämie, Iodid zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen und wasserlösliche Vitamine bei der Dialyse auf Kassenrezept erstattungsfähig.

Mehr Informationen zum Thema Erstattungsfähigkeit und Abgabe von Calcium/Vitamin-D-Kombinationen finden Sie auf der Rückseite des DAP Dialoges und online.



DAP Arbeitshilfe „Abgabe von Calcium/Vitamin-D-Kombinationen“:

www.DAPdialog.de/7851